

§ 19

[Einstellung; Beförderungsverbote; Ausnahmen; Aufstieg]

(1) ¹Die Einstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. ²Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann der Beamte in dem Amt eingestellt werden dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

(2) ¹Der Beamte darf nicht befördert werden:

1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,
2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,
4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.

²Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(3) ¹Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen

1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder in folge der Pflege eines nahen Angehörigen oder
3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.

²Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. ³Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. ⁴Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(4) ¹Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. ²Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, re-

geln die Laufbahnvorschriften die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Laufbahnvorschriften können die Ablegung einer Prüfung vorsehen.³ Unabhängig von den durch die Laufbahnvorschriften bestimmten Anforderungen muss sich der Beamte beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden haben; das erste Beförderungsamt der Laufbahn des höheren Dienstes darf ihm nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 7 Abs. 1, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die Polizeipräsidenten und den Landespolizeipräsidenten nicht anzuwenden.

Kommentierung

Inhaltsübersicht

	Rn.		Rn.
A. Gesetzgebungshinweise	1 – 19	V. Ausnahmen (Abs. 3)	126 – 210
B. Erläuterungen	20 – 226	1. Allgemeines	126, 127
I. Geltungsbereich	20 – 30	2. Ausnahmen durch Laufbahnvorschriften (Abs. 3 S. 1)	128 – 192
II. Einstellung (Abs. 1)	31 – 43	a) Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 1 S. 1	128 – 132
III. Beförderungsverbote (Abs. 2)	44 – 116	b) Umsetzung im Laufbahnrecht	133 – 135
1. Allgemeines	44 – 49	c) Anderweitige Regelungen zum Nachteilsausgleich, HGIG	136, 137
2. Beförderungsbegriff	50 – 58	d) Beförderung während und nach der Probezeit (Abs. 3 S. 1 Nr. 1)	138 – 146
3. Beförderungsverbot in der Probezeit (Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1. Alt.)	59 – 62	e) Ausgleich beruflicher Verzögerungen (Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3)	147 – 192
4. Beförderungsverbot nach Ablauf der Probezeit (Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2. Alt.)	63 – 66	aa) Ausgleich beruflicher Verzögerungen wegen Familienarbeit (Abs. 3 S. 1 Nr. 2)	147 – 182
5. Wartefrist nach einer Beförderung (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)	67 – 71	bb) Verzögerungen wegen Wehrdienst oder eines gleichgestellten Dienstes (Abs. 3 S. 1 Nr. 3)	183 – 192
6. Sperrfrist vor dem Erreichen der Altersgrenze (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)	72 – 76		
7. Erprobung in einem höherwertigen Dienstposten (Abs. 2 S. 1 Nr. 4)	77 – 102		
8. Regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Abs. 2 S. 2)	103 – 113		
9. Disziplinarrechtliche Beförderungsverbote	114 – 116		
IV. Beförderungsermessens	117 – 125		

3. Ausnahmen durch den DLPA (Abs. 3 S. 2–4)	193 – 210	VI. Aufstieg (Abs. 4) VII. Sonderregelung in Abs. 5	211 – 224 225, 226
---	-----------	--	-----------------------

A. Gesetzgebungshinweise

§ 19 setzte bis zum 31.3.2009 die bis dahin geltende Regelung in § 12 1 BRRG um, der nach dem Willen der BReg. laut Begründung zum Entwurf des BRRG den Leistungsgrundsatz im Laufbahnwesen sichert (BT-Drucks. II/1549 S. 39). Mit dem Außerkrafttreten des Kapitel I des BRRG zum 1.4.2009 aufgrund des § 63 Abs. 2 S. 2 BeamtStG hat § 19 seinen **bundesrechtlichen Bezug** weitgehend verloren, da das BeamtStG mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 BeamtStG keine Regelung zu den in § 19 behandelten Fragen trifft.

§ 19 Abs. 1 S. 1 in seiner bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung entsprach 2 § 1 der 2. DVO zum HBG vom 27.11.1950 (GVBl. 1950 S. 271), § 10 Abs. 5 BLV a. F. und übernahm i. V. m. der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 die Vorschrift des § 12 Abs. 1 BRRG (vgl. LT-Drucks. IV/Abt. I Ntr. 940 S. 2629). Das Gebot einer nur im **Eingangsamt** zulässigen **Anstellung** wurde aus § 3 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14.10.1936 (RGBl. I S. 893) bzw. i.d.F. vom 24.1.1951 (BGBl. I S. 87) übernommen (BT-Drucks. II/1549 S. 39). Als Ausgangspunkt nahm die BReg. in ihrer Begründung zum Entwurf des BRRG an, die Aufstiegsmöglichkeiten sollten für alle Beamten nach Maßgabe ihrer Leistung gleich sein; daher müssten auch die Voraussetzungen für den Aufstieg bei der Anstellung regelmäßig gleich sein.

§ 19 Abs. 1 S. 2 wurde durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur 3 Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 13.3.1972 (GVBl. I S. 71) eingefügt, um die **Anstellung** von Beamten auch im Falle der Wiederbegrundung eines Beamtenverhältnisses unabhängig ohne Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 zu ermöglichen (LT-Drucks. 7/133 S. 8).

Abs. 1 wurde durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. a HBRAnpG an die Vorgabe 4 des § 8 Abs. 4 BeamtStG angepasst, um der dort zwingend vorgesehenen Verleihung eines Amtes an jeden Beamten, jede Beamte auf Probe, Lebenszeit oder Zeit zu genügen. Da dadurch das frühere Institut der **Anstellung** zur Verleihung eines ersten Amtes aufgegeben wurde, konnte in Abs. 1 die Anknüpfung an die Anstellung nicht mehr aufrechterhalten werden. Deshalb mussten neue Bezugspunkte festgelegt werden (LT-Drucks. 18/26 S. 23). Abs. 1 knüpft deshalb mit Wirkung zum 1.4.2009 an die **Einstellung**, d. h. die Begründung eines Beamtenverhältnisses an.

- 5 Das BBG enthält kein Abs. 1 S. 1 vergleichbares prinzipielles Verbot der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der Laufbahn mehr. § 20 BBG lässt ausdrücklich bei entsprechenden **Erfahrungen** oder sonstigen **Qualifikationen** eine Einstellung in einem höheren Amt zu und überlässt die Einzelheiten in Gestalt von Mindeststandards der BLV (BT-Drucks. 16/7076 S. 104). Damit weicht das BBG vom bisherigen Recht ab (Battis § 20 BBG Rn. 1). Die Regelung in § 25 BLV macht die Einstellung in einem höheren von näher bestimmten Voraussetzungen abhängig, ohne jedoch wie bisher eine Ausnahmegenehmigung zu verlangen.
- 6 § 19 Abs. 2 füllte in seiner bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung die bis dahin geltende Regelung in § 12 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. BRRG aus. § 19 Abs. 2 S. 1 hatte seine bis zum 31.7.1998 geltende Fassung durch das Gesetz zur Änderung des HBG und des HRiG vom 26.3.1976 (GVBl. I S. 209) erhalten. Das ursprünglich für alle Laufbahnguppen einheitlich geltende **Verbot einer Beförderung** vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung (LT-Drucks. IV/Abt. I Nr. 940 S. 2564; vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BLV a. F.) wurde damals für den gehobenen und den höheren Dienst auf **zwei Jahre** erweitert (LT-Drucks. 8/2134; 8/2382 S. 2). Das Rahmenrecht ließ dies zu, da es nur eine Sperrfrist von mindestens einem Jahr vorschrieb. Das Verbot der Beförderung vor dem Erreichen der Altersgrenze war vom Ausschuss für Beamtenfragen auf 2 Jahre verkürzt worden (LT-Drucks. IV/Abt. II Nr. 349 S. 1268), nachdem die Regierungsvorlage den Zeitraum auf 3 Jahre ausdehnen wollte (LT-Drucks. IV/I Nr. 940 S. 2564).
- 7 Eine Regelung von **Sperrfristen** für Beförderungen kannte das HBG vor 1962 nicht (LT-Drucks. IV/Abt. I Nr. 940 S. 2629). Sie gehen auf § 9 der Reichsgrundsätze von 1936 (Rn. 2) zurück und wurden im Entwurf des BRRG von der BReg. damit gerechtfertigt, dass damit Beförderungen verboten werden sollten, die nach dem Leistungsgrundsatz nicht gerechtfertigt seien (BT-Drucks. II/1549 S. 39).
- 8 Durch Art. 1 Nr. 3 des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 7.7.1998 hatte § 19 Abs. 2 S. 1 durch die Erweiterung um die in Nr. 4 enthaltene Regelung seine bis zum 31.3.2009 geltende Fassung erhalten. Mit dieser Erweiterung der **Beförderungsvoraussetzungen** folgte das Land der entsprechenden Ergänzung von § 12 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. BRRG durch Art. 1 Nr. 3 des Reformgesetzes vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 322), die ihrerseits auf § 11 BLV vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1763) und das ihr zugrunde liegende Aktionsprogramm der BReg zur Dienstrechtsreform von 1976 zurückging. Die LReg. begründete die Regelung damit, vor einer Beförderung solle die **Eignung** für einen **höherwertigen Dienstposten** festgestellt werden. Die Mindestdauer der Erpro-

bungszeit werde festgeschrieben, um ausreichende Erkenntnisse über die tatsächlichen Leistungen in der konkreten Funktion zu erhalten, in der die Beförderung erfolgen solle. Damit solle ein Mindestmaß an Gleichbehandlung gewährleistet werden. Die Festlegung einer längeren Erprobungszeit werde damit nicht ausgeschlossen. Eine erneute Probezeit sei dann nicht zu fordern, wenn der Beamte, die Beamtin sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Wertigkeit bzw. bei Stellenanhebungen auf dem konkreten Dienstposten bereits bewährt habe (LT-Drucks. 14/3586 S. 15f.).

Ähnlich hatte die BReg. den Entwurf des Reformgesetzes in diesem 9 Punkt begründet (BT-Drucks. 13/3994 S. 31). Für Bundesbeamte und -beamtinnen gilt dieses Prinzip schon seit der Umsetzung des Aktionsprogramms zur Dienstrechtsreform von 1976 durch die §§ 11, 12 Abs. 2 BLV v. 15.11.1978 (BGBl. I S. 1763) und wird durch § 22 Abs. 2 BBG fortgeführt, wobei jetzt eine erfolgreiche Erprobung von mindestens 6 Monaten vorgesehen ist (BT-Drucks. 16/7076 S. 105). Das Aktionsprogramm will die Personalsteuerung im Interesse einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch eine stärkere Ausrichtung an den **Anforderungen** des jeweiligen Dienstpostens (Anforderungsprofil) verbessern. In der Begründung der BReg. zu § 11 BLV a. F. heißt es dazu, der Nachweis der Eignung eines Beamten für einen höherwertigen Dienstposten in einer vorherigen Erprobungszeit solle es ermöglichen, die endgültige Entscheidung zur Übertragung eines solchen Dienstpostens – durch Beförderung – auf der Grundlage eines Vergleichs der Anforderungen des Dienstpostens mit der vom Beamten dort nachgewiesenen Befähigung zu treffen.

§ 19 Abs. 2 S. 2 in seiner bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung wurde 10 durch Art. 1 Nr. 2 des 1. Gesetzes zur Änderung des HBG und der HDO vom 14.10.1966 (GVBl. I S. 311) zugleich mit der Neufassung von Abs. 2 S. 1 eingefügt, um das nach S. 1 bestehende **Beförderungsverbot** in Angleichung an die Bestimmung des damaligen § 9 Abs. 3 Nr. 3 BLV (bis Anfang 2009 § 12 Abs. 4 Nr. 2 BLV und heute § 22 Abs. 3 BBG) zu **beschränken** und davon diejenigen Ämter auszunehmen, die nicht regelmäßig zu durchlaufen sind (LT-Drucks. V/Abt. I S. 12). Die entsprechende Regelung ist heute in Abs. 2 S. 1 Nr. 2 enthalten.

§ 19 Abs. 2 S. 2 (bis zum 31.3.2009 Abs. 2 S. 3) entspricht § 6 Abs. 2 der 11 2. DVO zum HBG 1948/54 (Rn. 2) und folgte den früheren Regelungen in § 12 Abs. 2 S. 3 BRRG und § 24 BBG (LT-Drucks. IV/Abt. I Nr. 940 S. 2639). In § 22 Abs. 3 BBG ist das Verbot der **Sprungbeförderung** heute ebenfalls in zwingender Form ausgestaltet (BT-Drucks. 16/7076 S. 105).

- 12 Art. 1 Nr. 15 Buchst. b HBRAnpG gab mit Wirkung zum 1.4.2009 Abs. 2 seine heutige Fassung. Die LReg. gab in ihrer Entwurfsbegründung an, die Regelung werde **übersichtlicher** gestaltet. Statt auf die Anstellung werde jetzt auf die Einstellung abgestellt. Das grundsätzliche **Verbot einer Beförderung** während der **Probezeit** werde beibehalten (LT-Drucks. 18/26 S. 23).
- 13 § 22 Abs. 4 BBG enthält **keine** § 19 Abs. 2 S. 1 **vergleichbare Regelung** mehr. Dort wird eine Beförderung nur während des ersten Jahres nach der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und nach der letzten Beförderung verboten, es sei denn, das Beförderungsamt ist nicht regelmäßig zu durchlaufen.
- 14 § 19 Abs. 3 füllte in der bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung die in § 12 Abs. 1, 2 S. 4 BRRG genannten Möglichkeiten aus, **Ausnahmen** von § 19 Abs. 1, 2 zuzulassen. Die Regelung glich im Wesentlichen der heute in Abs. 3 S. 2–4 enthaltenen Regelung, die der Ausschuss für Beamtenfragen nach intensiven Diskussionen über die Einrichtung einer unabhängigen Stelle entwickelt hatte (LT-Drucks. IV/Abt. II Nr. 349 S. 126f f.). Im Anschluss an die Neufassung des § 12 Abs. 2 S. 1 BRRG durch Art. 2 Nr. 1 des 9. Gesetzes zur Änderung dienstrechtl. Vorschriften vom 11.6.1992 (BGBl. I S. 1030) wurde der bisherige S. 1 in Abs. 3 durch die späteren Sätze 1 und 2 ersetzt; gleichzeitig wurden durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzes zur Änderung dienstrechtl. Vorschriften vom 28.10.1993 (GVBl. 1993 I S. 470) die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4 bestimmt (LT Drucks. 13/4492 S. 1; 13/4913 S. 1, 3). Im Anschluss an die Einfügung von § 12 Abs. 2 S. 2 BRRG durch Art. 3 Nr. 1 des 2. GleichberechtigungsG vom 24.6. (BGBl. 1994 I S. 1406) wurde in § 19 Abs. 3 der frühere Satz 3 durch Art. 1 Nr. 4 des 6. Gesetzes zur Änderung dienstrechtl. Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. 1994 I S. 810) eingefügt; zugleich wurden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 3 bis 5 bestimmt. Ziel dieser Änderungen war die **Gleichstellung** der Zeiten häuslicher **Pflegetätigkeiten** mit denen einer **Kinderbetreuung** als relevanter Verzögerungsfall der beruflichen Entwicklung (LT Drucks. 13/6674 S. 12), um dadurch die Gleichberechtigung von Frauen und Männern besser durchzusetzen. § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 7 S. 3 Nr. 3, Abs. 8 BLV a. F. enthielten ähnliche Regelungen für Bundesbeamte und -beamtinnen. Die bis zum 31.3.2009 in Abs. 3 S. 1, 2 enthaltenen Regelungen finden sich heute in Abs. 3 S. 1 Nr. 2.
- 15 Seine heutige Fassung hat Abs. 3 mit Wirkung zum 1.4.2009 durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b HBRAnpG erhalten. Die LReg. führte dazu in ihrer Entwurfsbegründung aus, nach Abs. 3 könnten die Laufbahnvorschriften in bestimmten Fällen Ausnahmen von den in Abs. 2 enthaltenen Beförde-

rungsverboten vorsehen. Damit werde zum einen der **Nachteilsausgleich** in den bisher gesetzlich geregelten Fällen auch nach Wegfall der Anstellung sichergestellt. Zum anderen werde ermöglicht, besonders befähigte Beamten und Beamte zu fördern, ohne dass in die Probezeit eingegriffen wird. Dies entspreche der mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten gesteigerten Bedeutung der Probezeit. Das Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit werde auf den gehobenen und den höheren Dienst beschränkt. Dadurch werde für Beamten und Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes ein **Ausgleich** für die erhebliche **Verlängerung der Probezeit** geschaffen (LT-Drucks. 18/26 S. 23).

Das BBG geht einen **anderen Weg** als § 19 Abs. 3. Nach § 25 BBG dürfen sich Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit weder auf die Einstellung noch auf das berufliche Fortkommen nachteilig auswirken. Gleches gilt für Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubungen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 19 Abs. 4 entsprach § 12 Abs. 3 BRRG und § 25 BBG a. F. Die ausdrückliche Beschränkung auf einen **erleichterten Aufstieg** in die nächsthöhere Laufbahnguppe derselben Fachrichtung soll klarstellen, dass für den Aufstieg in die höhere Laufbahnguppe einer anderen Fachrichtung die allgemeinen Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen und insoweit keine Erleichterungen gelten sollen (BT-Drucks. II/1549 S. 32). Die in § 19 Abs. 4 S. 2 enthaltene Verweisung auf die Laufbahnvorschriften wurde durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12.6.1979 (GVBl. I S. 95) dahin eingeschränkt, dass die näheren Bestimmungen des HBG den verordnungsrechtlichen Vorschriften vorgehen (LT-Drucks. 9/910 S. 2). § 19 Abs. 4 S. 3 war bereits durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des HBG und HRIG vom 26.3.1976 (GVBl. I S. 209) angefügt worden (LT-Drucks. 8/2134 S. 3).

§ 19 Abs. 5 wurde durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 13.3.1972 (GVBl. I S. 71) angefügt, um den Besonderheiten der Rechtsstellung der **politischen Beamten** und **Beamten** Rechnung zu tragen (LT-Drucks. 7/133 S. 9). Zusammen mit der Beschränkung dieses Personenkreises in § 57 durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom 28.10.1993 (GVBl. I S. 470) wurden durch Art. 1 Nr. 3 Bucht. b dieses Gesetzes der Generalstaatsanwalt und der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung aus Abs. 5 gestrichen (LT Drucks. 13/4913 S. 1, 3; 13/4492 S. 1). Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des HBG und

der HLVO vom 15.7.1997 (GVBl. I S. 216) wurde in Abs. 5 die Verweisung auf die Unanwendbarkeit von § 10 Abs. 1 Nr. 2 a. F. gestrichen und die Unanwendbarkeit des § 27 a. F. auf dessen Abs. 1 beschränkt, um den dort gleichzeitig angefügten Abs. 4 nicht leerlaufen zu lassen (LT-Drucks. 14/2298 S. 3). Insoweit war Abs. 5 den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 BRRG angepasst worden.

- 19 Seine heutige Fassung hat Abs. 5 mit Wirkung zum 1.4.2009 durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. c HBRAnpG erhalten, um die Regelung an den durch Art. 1 Nr. 8 HBRAnpG geänderten § 7 Abs. 1 und die Aufzählung der Ämter in dem durch Art. 1 Nr. 49 HBRAnpG neu gefassten § 57 anzupassen (LT-Drucks. 18/26 S. 23).

B. Erläuterungen

I. Geltungsbereich

- 20 § 19 ist Teil des Laufbahnenrechts und gilt sowohl für **Laufbahnbewerber/innen** als auch für **andere Bewerber/innen** (§ 26 f.), wie sich aus der Einordnung in Abschnitt „Allgemeines“ des dritten Titels im zweiten Abschnitt des HBG ergibt (vgl. zu Abs. 2 S. 2 LT-Drucks. IV/Abt. I Nr. 940 S. 2629). Die Unterscheidung zwischen Laufbahnbewerbern, -bewerberinnen und anderen Bewerbern, Bewerberinnen wird erst ab § 19c vorgenommen.
- 21 Seiner Funktion nach erstreckt sich § 19 nur auf denjenigen Personenkreis, der als Laufbahnbewerber/in oder anderer Bewerber, andere Bewerberin in einem Beamtenverhältnis auf **Probe** oder im Ausnahmefall des Abs. 1 S. 2 unmittelbar in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verwendet werden soll. Deshalb ist § 19 nicht anzuwenden auf die Einstellung in den **Vorbereitungsdienst**, da durch diese Dienstleistung erst die erforderliche Befähigung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit erworben werden soll.
- 22 § 19 gilt nicht unmittelbar für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein Amt mit **leitender Funktion** nach § 19a. § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 nimmt jedoch indirekt auf die Voraussetzungen für eine Beförderung oder Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt Bezug, da das **Amt in leitender Funktion** nur dann in einem Probebeamtenverhältnis nach § 19a übertragen werden darf, wenn dieses Amt ohne Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (§ 19a Abs. 1 S. 8) in das entsprechende Amt berufen werden könnte.
- 23 § 19 Abs. 1–4 ist **unanwendbar** für den in § 19 Abs. 5 genannten Personenkreis, wie sich aus dieser Regelung ergibt. Dieser Personenkreis deckt

sich mit der Aufzählung in § 57, den dort genannten politischen Beamten und Beamtinnen.

Unanwendbar ist § 19 auch für alle Beamtinnen und Beamten, die dem Laufbahnrecht von vornherein nicht unterfallen und für die deshalb die §§ 17 bis 27 ohnehin nicht gelten. Dazu gehören sämtliche Beamtinnen und Beamten auf **Zeit** (vgl. Zängl in GKÖD § 24 BBG a. F. Rn. 6) sowie **Ehrenbeamtinnen** und **-beamte**, auch wenn diese nicht ausdrücklich durch § 186 Abs. 1 von der Geltung der §§ 17 ff. ausgenommen sind. Die mangelnde Geltung des § 19 ergibt sich insoweit aus der besonderen Natur der Beamtenverhältnisse auf Zeit (vgl. § 10 Abs. 2) und der Ehrenbeamtenverhältnisse. Den Beamtenverhältnissen auf Zeit ist es gerade eigen, dass in sie keine Laufbahnbewerber/innen oder andere Bewerber/innen eingestellt werden, sondern die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen unabhängig vom Laufbahnrecht normiert sind (vgl. § 8 Abs. 2).

Auf **Professoren** und **Professorinnen**, Juniorprofessoren und -professorinnen sind nach § 60 Abs. 4 S. 1 HHG die laufbahnrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden, soweit sich nicht aus dem HHG etwas anderes ergibt. Damit gilt auch § 19 für diesen Personenkreis nicht.

Dagegen finden die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des HBG und der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen auf das sonstige **wissenschaftliche und künstlerische Personal** an den hessischen Hochschulen im Beamtenstatus entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem HHG keine Abweichungen ergeben (§ 60 Abs. 3 HHG). Die Anwendung des § 19 wird in diesen Fällen nicht dadurch beeinträchtigt, dass für den entsprechenden Personenkreis derzeit keine LVO gilt. § 27 Nr. 1 HLVO nimmt neben den Hochschullehrern und -lehrerinnen auch die wissenschaftlichen Beamten und Beamtinnen in Lehre und Forschung von der Geltung der HLVO aus. § 19 ist seiner Anwendung jedoch nicht davon abhängig, dass für den Personenkreis eine LVO nähere Bestimmungen für ihre Laufbahngestaltung trifft. Daher gilt § 19 auch für wissenschaftliche Beamte und Beamtinnen, die außerhalb einer Hochschule i. S. d. HHG im Bereich eines Dienstherrn des Landesrechts wissenschaftlich tätig sind.

§ 19 gilt aus den vorgenannten Gründen z. B. auch für beamtete **Lehr-kräfte** (HessVGH 14.11.1984, HessVGRspr. 1986, 79, 70 zur Anwendung von § 19 Abs. 2 S. 2). Dem steht nicht entgegen, dass dieser Personenkreis nach § 27 Nr. 2 HLVO ebenfalls von der Geltung der HLVO ausgenommen ist, und für ihn bis heute keine laufbahnrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 17 erlassen wurden.

- 28 Auf **Berufsrichter/innen** kann § 19 weder aufgrund des § 2 HRiG noch analog angewandt werden. Es gibt keine Richterlaufbahn vergleichbar den Beamtenlaufbahnen (§ 17 Rn. 6; **a. A.** zur Anwendbarkeit des früheren § 15 BBG Lemhöfer in *Plog/Wiedow* § 15 BBG a. F. Rn. 3; Zängl in GKÖD § 15 BBG a. F. Rn. 13; Schmidt-Räntsche § 46 DRiG Rn. 20a). Laufbahnrechtliche Bestimmungen sind deshalb auf das Richterverhältnis grds. nicht übertragbar (*HessVGH* 20.8.2002, NVwZ 2003, 240; so zur grundsätzlichen Unanwendbarkeit der BLV *Fürst* in GKÖD § 46 DRiG Rn. 22; zur grundsätzlichen Gleichwertigkeit der richterlichen Verantwortung *BVerfG* 4.6.1969, E26, 72, 76 f.). Die Voraussetzungen für die **Einstellung** in den Richterdienst regeln sich nur nach dem DRiG. Die Richter/innen sämtlicher Gerichtszweige werden dort nach einheitlichen Grundsätzen behandelt, was die Anforderungen für die Ausübung dieser Tätigkeit angeht. Für Beförderungen gilt der Grundsatz, dass sich die Richter/innen bei der Wahrnehmung ihrer richterlichen Aufgaben gleich stehen und zwischen ihnen kein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht (vgl. *BVerfG* 1. Kammer 2. Senat 20.3.2007, ZBR 2008, 35, 36). Deshalb kann ihr beruflicher Aufstieg nicht dem von Laufbahnbeamten und -beamtinnen gleichgestellt werden. Darauf sind die Regelungen in § 19 jedoch zugeschnitten. Die höherwertigen Ämter des Richterdienstes stehen zueinander auch nicht in einem Verhältnis, das die Anwendung von Abs. 2 rechtfertigen könnte (zur mangelnden Geltung von Regelungen zur Sprungbeförderung *Schmidt-Räntsche* a.a.O. Rn. 21e; **a. A.** *Fürst* a.a.O., der das beamtenrechtliche Verbot der Sprungbeförderung für anwendbar hält).
- 29 Die Länder könnten zwar neben den „laufbahnrechtlichen“ Vorgaben des DRiG weitere Regelungen erlassen. Aufgrund des direkten Bezugs zum **Richterstatus** und der beim Erlass richteramtsrechtlichen Bestimmungen zu wahrenen **Unabhängigkeit** kommt hier jedoch keine bloße Verweisung auf die entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Betracht. Die maßgebenden Regelungen müssen vielmehr vom Gesetzgeber unmittelbar selbst geregelt werden (vgl. v. *Roetteken* BeamtStG § 1 Rn. 23). Das gilt auch für die gesetzliche Gestaltung des **beruflichen Aufstiegs**. Der HessVGH will dagegen beamtengesetzliche Vorschriften allgemeiner Art entsprechend für Richterverhältnisse gelten lassen, deren Anwendung weder Besonderheiten des Richterdienst- oder -amtsrechts noch insbesondere die richterliche Unabhängigkeit entgegenstehen (*HessVGH* 20.8.2002, 20.8.2002, NVwZ 2003, 240; ähnlich *Schmidt-Räntsche* § 46 DRiG Rn. 20a). Als derartige Bestimmung ordnet er z. B. § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ein, da die Regelung eine Ausprägung des in Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 134 HV verankerten **Leistungsgrundsatzes** darstelle. Dem ist nicht zu folgen.